

§ 13 DLG Empfangsbestätigung

DLG - Dienstleistungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

1. (1) Die zuständige Stelle gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 hat über den Antrag auf Genehmigung so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
 1. 1. Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist nach den Verwaltungsvorschriften oder § 12 Abs. 2 und 3;
 2. 2. Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen, gegebenenfalls nach § 12 Abs. 3;
 3. 3. gegebenenfalls Rechtsfolgen gemäß § 12 Abs. 1 und 4;
 4. 4. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.
2. (2) Die zuständige Stelle gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 hat über eine Anzeige betreffend eine Genehmigung so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
 1. 1. Beginn und Dauer der maßgeblichen Fristen nach den Verwaltungsvorschriften;
 2. 2. Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen;
 3. 3. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at